

Satzung

Vom 6. September 1978, zuletzt geändert durch die Vollversammlung vom 13. März 2019

§ 1 Definition und Aufgabe

1. Der Landeskonzent ist der Interessenverband der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und fördert deren Zusammenarbeit.
2. Der Landeskonzent wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der ersten theologischen Ausbildungsphase (Theologiestudium) hin.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben halten die Organe des Landeskonzents mit anderen maßgeblichen Organisationen Kontakt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landeskonzents ist, wer an einer Universität oder Hochschule Evangelische Theologie studiert und in der Liste der Theologiestudierenden der EKKW eingetragen ist sowie die Kandidatinnen und Kandidaten der Liste der Bewerberinnen und Bewerber.
2. In Sonderfällen entscheidet über die Mitgliedschaft die Vollversammlung des Landeskonzents im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

§ 3 Organe und Ämter des Landeskonzents

1. Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder des Landeskonzents
2. Die Ortskonvente (OK)
3. Der Landeskonzentsvorstand (LKV)
4. Der Landeskonzentsrat (LKR)
5. Ämter
 - 5.1. Die Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachter
 - 5.2. Die/der Delegierte für den Studierendenrat ev. Theologie (SeTh)
 - 5.3. Die Vertreterinnen und Vertreter des Ausbildungsausschusses (AUS)
 - 5.4. Die Vertreterin/der Vertreter im Beschwerdeausschuss
6. Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1. Die Redaktion der Internetpräsentation

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung des Landeskonzvents ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Vollversammlung tritt einmal pro Semester zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel im Rahmen der Tagung der Theologiestudierenden der EKKW, zusammen.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte:
 - a) die drei Mitglieder des Landeskonzventsvorstandes
 - b) zwei Synodenbeobachterinnen oder Synodenbeobachter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - c) eine SeTh-Delegierte oder einen SeTh-Delegierten und eine Stellvertreterin oder einen StellvertreterDie Amtszeit endet nach 18 Monaten; Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte Kandidatinnen und Kandidaten, welche dem Rat der Landeskirche zur Berufung vorgeschlagen werden für:
 - a) der Ausbildungsausschuss
 - b) den BeschwerdeausschussDie Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Ausbildungsausschuss bzw. für den Beschwerdeausschuss. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden für eine Amtszeit von 18 Monaten vorgeschlagen; erneuter Vorschlag ist möglich.
5. Die Vollversammlung bestimmt jeweils aus ihrer Mitte mindestens 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
6. Die Vollversammlung entlastet die Mitglieder des Landeskonzventsvorstandes.
7. Die Vollversammlung kann auf Beschluss Ausschüsse bilden und deren Kompetenz festlegen.
8. Die Vollversammlung kann Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Personengruppen mit gemeinsamer Interessenslage benennen und deren Kompetenz festlegen.
9. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 5 Die Ortskonvente

1. Die Ortskonvente setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeskonvents an einer Universität oder Hochschule. Gegebenenfalls aber auch aus dem dazugehörigen Ballungsgebiet, sollte 5.2. nicht in Kraft treten können.
2. Ein Ortskonvent besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
3. Die einzelnen Ortskonvente organisieren sich selbst.

§ 6 Der Landeskonventsvorstand

1. Der Landeskonventsvorstand ist das ausführende Organ der Vollversammlung. Er ist den Beschlüssen der Vollversammlung verpflichtet und vertritt den Landeskonvent nach innen und außen.
2. Der Landeskonventsvorstand handelt eigenverantwortlich und ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Dem Landeskonventsvorstand obliegt die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung des Landeskonvents.
4. Der Landeskonventsvorstand pflegt den Kontakt zu den Vikarinnen und Vikaren der EKKW
5. Der Landeskonventsvorstand hat auf jeder Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Finanzbericht abzugeben.
6. Der Landeskonventsvorstand kann nur nach vorhergehender Kassenprüfung durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entlastet werden.
7. Die Vollversammlung kann vor Ablauf einer Amtszeit Mitglieder des Landeskonventsvorstandes abwählen und neue wählen.
 - 7.1. Abwahlverfahren
 - a) Das Abwahlverfahren wird nach einem angenommenen GO-Antrag eingeleitet.
 - b) Für eine Abwahl ist eine absolute Mehrheit der Vollversammlung erforderlich
 - c) Nach erfolgter Abwahl erfolgt umgehend eine Neuwahl
8. Kein Mitglied des Vorstandes kann gleichzeitig die Funktion eines der unter § 3, Abs. 5 aufgeführten Ämter übernehmen.
9. Der Landeskonventsvorstand bereitet die Vollversammlung vor und erstellt eine vorläufige Tagesordnung.

10. Beim Rücktritt eines Mitgliedes des Landeskonventsvorstandes bleibt die Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.

§ 7 Landeskonventsrat

1. Der Landeskonventsrat ist zwischen den Tagungen der Vollversammlung das maßgebliche Beschlussorgan des Landeskonvents und der Vollversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Der Landeskonventsrat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
3. Der Landeskonventsrat tagt für alle Mitglieder des Landeskonvents der EKKW öffentlich.
4. Der Landeskonventsrat besteht aus dem Landeskonventsvorstand, einem Delegierten oder einer Delegierten jedes Ortskonventes, den Synodenbeobachterinnen und Synodenbeobachtern, den Vertreterinnen und Vertretern im Ausbildungsausschuss, dem/der SeTh-Delegierten, der Vertreterin oder dem Vertreter im Beschwerdeausschuss. Dabei entfällt auf jede Person genau eine Stimme.
5. Ständige Gäste im Landeskonventsrat sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Hochschulorten ohne Ortskonvent, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unter § 3, Abs. 6 genannten Redaktionen und die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner nach § 4, Abs. 8.
6. Der Landeskonventsrat unterstützt die Arbeit des Landeskonventsvorstandes und der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter und fördert den Informationsaustausch.
7. Der Landeskonventsrat tagt mindestens einmal im Semester. Für die Einberufung und die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung ist der Landeskonventsvorstand verantwortlich.
8. Über die Treffen des Landeskonventsrates werden Protokolle angefertigt und veröffentlicht.
9. Eine außerordentliche Sitzung des Landeskonventsrats muss auf Verlangen von drei der unter § 7, Abs. 4 genannten Ämter oder Ortskonvente einberufen werden.

§ 8 Amtspflichten

1. Die unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter sind den Beschlüssen des Landeskonvents verpflichtet. Liegen keine Beschlüsse vor, handeln die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen eigenverantwortlich. Sie sind in ihrer Arbeit der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Ein Mitglied des Landeskonzents kann nicht gleichzeitig zwei oder mehrere der unter § 3, Abs. 5 genannten Ämter bekleiden.
3. Bei Rücktritt einer Person aus einem der in § 3, Abs. 5 genannten Ämtern bleibt diese Position bis zur nächsten Vollversammlung vakant.
4. Die Teilnahme an den Sitzungen des LKR ist verpflichtend. Die Nichtteilnahme ist dem LKV rechtzeitig bekanntzugeben und zu begründen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Landeskonzent erstellt eine Internetpräsentation.
2. Die Redaktion der Internetpräsentation wird von der Vollversammlung bestimmt.
3. Das Redaktionsteam bestimmt aus seiner Mitte eine/einen im Sinne des Pressegesetzes Verantwortliche/Verantwortlichen.

§ 10 Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung

1. Diese Satzung und die Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit einer Vollversammlung geändert werden.
2. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist ein Beschluss des Landeskonzentsrates und eine Ankündigung der Satzungsänderung in der Tagesordnung für die Vollversammlung.
3. Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung treten erst nach Schluss der Sitzung der Vollversammlung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 13. März 2019 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung vom 15. März 2004 tritt außer Kraft.

Geschäftsordnung (GO)

verabschiedet von der Vollversammlung am 15. März 2004
geändert von der Vollversammlung am 19. März 2012

Die Vollversammlung des Landeskonzents gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Einberufung der Vollversammlung

- § 1 Die Vollversammlung des Landeskonzents wird durch den Landeskonzentsvorstand einberufen.

- § 2.1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Vollversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- § 2.2. Die Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung abgesandt werden.

- § 3.1. Außerordentliche Sitzungen der Vollversammlung müssen auf Verlangen eines Achtels der Mitglieder des Landeskonzents oder auf Beschluss des Landeskonzentsrates einberufen werden.
- § 3.2. Die Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen der Vollversammlung müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden.

Eröffnung der Sitzung

- § 4 Ein Mitglied des Landeskonzentsvorstandes eröffnet und leitet die Sitzung. Bei der Abwesenheit des Landeskonzentsvorstandes bestimmt die Vollversammlung eine Person aus ihrer Mitte per Akklamation.

- § 5.1. Zu Beginn werden die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- § 5.2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landeskonzents anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag erneut festgestellt werden.

- § 6.1. Für die Protokollführung bestimmt der Landeskonzentsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- § 6.2. Die Protokolle müssen die Tagesordnungspunkte enthalten. Sie müssen Beschlüsse wörtlich wiedergeben und Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhalten.

- § 6.3. Die Protokolle des öffentlichen Teils der Vollversammlung werden in der auf die Vollversammlung nächstfolgenden Ausgabe des MoBo veröffentlicht.
- § 6.4. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die Vollversammlung per Abstimmung auf ihrer nächsten Sitzung.
- § 6.5. Die Protokolle des nichtöffentlichen Teils sind für die Mitglieder des Landeskonzvents zugänglich und werden in einem nichtöffentlichen Teil der nächsten Vollversammlung abgestimmt.

- § 7.1. Die Vollversammlung legt die endgültige Reihenfolge der Tagesordnung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit fest.
- § 7.2. Sie kann zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen.

Verlauf der Sitzung

Öffentlichkeit

- § 8.1. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
- § 8.2. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- § 8.3. Vom Landeskonzventsvorstand eingeladene Gäste der Vollversammlung haben Rederecht.
- § 8.4. Nichtmitgliedern des Landeskonzvents kann mit einfacher Mehrheit Rederecht erteilt werden.

Abstimmungen

- § 9.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- § 9.2. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Neinstimmen ist ein Antrag abgelehnt.
- § 9.3. Stimm- und antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Landeskonzvents.
- § 9.4.1. Ein Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- § 9.4.2. Der Antrag wird vorgetragen und daraufhin beraten.
- § 9.4.3.1. Die Gesprächsleitung hat eine Redeliste zu führen.
- § 9.4.3.2. Die Gesprächsleitung sollte sich nicht inhaltlich an der Diskussion beteiligen.
- § 9.4.3.3. Ist eine Redezeitbegrenzung beschlossen, kann die Gesprächsleitung bei einer Überschreitung dieser Zeit dem/der Redner/in das Wort entziehen.
- § 9.5. Nach Abschluss der Beratung durch Schließung der Redeliste erfolgt eine Abstimmung, wobei der zur Abstimmung stehende Antrag in seiner endgültigen Fassung von der Antragstellerin/ dem Antragsteller oder dem Landeskonzventsvorstand festzustellen ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

§ 9.6. Jeder Antrag wird einzeln abgestimmt und behandelt. Weitergehende Anträge werden zuerst beraten und abgestimmt.

Wahlen

§ 10.1. Zu Beginn sind für einen Wahlvorstand 3 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu bestimmen. Der Wahlvorstand übernimmt die Leitung und zählt die Stimmen aus. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stehen nicht zur Wahl, sind jedoch wahlberechtigt.

§ 10.2. Das zu besetzende Amt ist kurz inhaltlich von den Amtsinhaberinnen/Amtsinhabern (bei deren Abwesenheit vom LKV) zu skizzieren.

§ 10.3. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Eine Vorstellung der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist zwingend erforderlich.

§ 10.4. Kandidatinnen und Kandidaten für die zur Wahl stehenden Ämter können sich selbst vorschlagen oder von einem Mitglied des Landeskonzents vorgeschlagen werden.

§ 10.5. Eine Kandidatur bei Abwesenheit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn neben der Begründung eine schriftliche Vorstellung der Person vorliegt.

§ 10.6. Alle Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme.

§ 10.7. Jede Position ist einzeln zu wählen.

§ 10.8. Steht nur eine Person zur Wahl, kann mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden; bei Stimmengleichheit der Ja- und Neinstimmen ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht gewählt.

§ 10.9. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist entweder der Name der Kandidatin oder des Kandidaten oder Enthaltung auf dem Stimmzettel zu vermerken. Der oder diejenige, die oder der die meisten Stimmen auf ihren oder seinen Namen vereinigen kann, ist gewählt. Vereinigen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche und höchste Stimmenzahl auf sich, so ist eine Stichwahl unter diesen durchzuführen. Erneute Stichwahl ist möglich.

§ 10.10. Die gewählte Person ist zu fragen, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung findet eine Neuwahl statt.

Erläuterungen der Anträge zur Geschäftsordnung (GO)

Diese Erläuterungen sind kein Teil der Geschäftsordnung und haben keinen bindenden Charakter.

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sie beschlussfähig ist. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landeskonzents anwesend sein. (vgl. §5.2 GO)

b) Unterbrechung der Sitzung

Im Verlauf der Vollversammlung kann es vorkommen, dass ein Problem so schwerwiegend erscheint, dass man es zunächst in Gruppen behandeln muss, um eine vernünftige Diskussion in der Vollversammlung vorzubereiten oder erst zu ermöglichen. Dafür ist es erforderlich, die Sitzung zu unterbrechen.

c) Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Vollversammlung tagt im Normalfall öffentlich. Bei bestimmten Sachverhalten – zum Beispiel das Verhalten des Landeskonzents gegenüber dem Landeskirchenamt – können anwesende Nichtmitglieder des Landeskonzents von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Verlauf der öffentlichen Sitzung einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu stellen. Über diesen Antrag wird nicht öffentlich entschieden, weil in der Begründung schon Aussagen enthalten sein können, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

d) Nichtbefassung

Mit einem Antrag auf Nichtbefassung kann man erreichen, dass sich die Vollversammlung mit einem bestimmten Antrag oder Punkt, der auf der Tagesordnung steht, überhaupt nicht befasst. Dieser Antrag bewirkt, dass der betreffende Punkt weder auf dieser Sitzung behandelt noch auf die nächste Vollversammlung vertagt wird. Ein Grund für die Stellung des Antrages auf Nichtbefassung kann z.B. darin liegen, dass man die Vollversammlung für die Behandlung und Beschlussfassung des betreffenden Tagesordnungspunktes oder Antrages für nicht zuständig hält oder die gleiche Sache auf der letzten Vollversammlung schon einmal behandelt wurde und man glaubt, dass neue Erkenntnisse, die zu einer anderen Beschlussfassung führen, nicht vorliegen.

e) Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes

Im Verlauf einer Vollversammlung kann es vorkommen, dass ein TOP zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend behandelt werden kann. In diesem Falle ist es möglich, die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt der Sitzung zu verschieben (Verschiebung), oder sie auf die nächste Vollversammlung zu vertagen (Vertagung).

f) Überweisung an einen Ausschuss

Wenn man glaubt, dass für ein Problem, das die Vollversammlung gerade behandelt, ein Ausschuss der bessere Ort wäre, z.B. weil ein Problem so schwierig ist, dass es in einem kleinen Kreis von sachkundigen Leuten behandelt werden muss, so kann man Überweisung an einen zu bildenden oder zuständigen Ausschuss beantragen. Die Überweisung an den Ausschuss kann mit dem Antrag verbunden sein zur nächsten Vollversammlung eine Vorlage zu dem Problem zu erstellen, über die die Vollversammlung dann endgültig entscheidet. Ohne dass dies in der Geschäftsordnung ausdrücklich geregelt ist, besteht natürlich auch die Möglichkeit, ein Problem an den Landeskonventsrat oder den Landeskonventsvorstand zu verweisen.

g) Schluss der Debatte

Mit diesem Antrag wird erreicht, dass anschließend keine weitere Rednerin und kein weiterer Redner mehr zu Wort kommen und die noch auf der Rednerliste Stehenden gestrichen werden. Dieser Antrag bietet sich dann an, wenn man glaubt, dass alle Argumente zu einer bestimmten Sache gefallen sind. Mit Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte ist der betreffende Tagesordnungspunkt erledigt. Wurde die Debatte jedoch geführt, weil ein bestimmter Antrag gestellt war, so muss nach Annahme des GO-Antrages auf Schluss der Debatte sofort über diesen Antrag abgestimmt werden. Erst dann ist der Tagesordnungspunkt erledigt.

h) Schließung der Rednerliste

Ein etwas milderes Mittel zur Beendigung einer Debatte ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Hierbei wird erreicht, dass alle Mitglieder, die auf der Rednerliste stehen, noch zu Wort kommen, aber keine neuen Wortmeldungen mehr angenommen werden. Nachdem alle auf der Rednerliste stehenden Mitglieder zu Wort gekommen sind, ist der betreffende Tagesordnungspunkt erledigt bzw. wird über den gestellten Antrag abgestimmt.

i) Sofortige oder geheime Abstimmung

Eine sofortige Abstimmung wird, wie unter (g) erläutert, durch die Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte herbeigeführt. Will man jedoch erreichen, dass eine Abstimmung ohne jede Debatte erfolgt, also gleich nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes durch den Vorstand, so gibt es hierfür den Antrag auf sofortige Abstimmung. Diese Form des Antrages ist z.B. dann interessant, wenn man meint, dass ein gestellter Antrag so „glatt“ ist, dass eine Debatte hierüber reine Zeitverschwendung wäre.

Es kann auch vorkommen, dass ein Beschluss einen so brisanten (evtl. politischen) Inhalt hat, dass Mitglieder ihre Haltung dazu nicht offen zeigen wollen. Dann sollte er sinnvollerweise geheim, also mit verdeckten Stimmzetteln gefasst werden. Wenn ein Mitglied der Vollversammlung also glaubt, es sei besser, ein Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst, so kann sie oder er diesen Antrag stellen.

j) Meinungsbild

Im Verlauf einer Vollversammlung kann es vorkommen, dass es während der Diskussion interessant zu erfahren ist, wie die gesamte Vollversammlung darüber denkt. Dazu dient die Erstellung eines Meinungsbildes, das nicht den bindenden Charakter einer Abstimmung besitzt.

k) Personaldebatte

Falls vor einer Wahl Redebedarf zu einer der zur Wahl stehenden Personen besteht, sollte die Möglichkeit gegeben sein, diesen zu decken. Um einen freien Meinungsaustausch zu erreichen, sollten die zur Wahl stehenden Personen den Raum verlassen.

l) Sachliche Richtigstellung

Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, etwas sachlich richtig zu stellen, wenn sie oder er glaubt, jemand habe etwas sachlich Falsches ausgeführt. Natürlich muss sich dieser Redebeitrag darauf beschränken, tatsächlich nur die Richtigstellung auszuführen, keinesfalls darf man diese Möglichkeit zu eigenen sachlichen Ausführungen unter Umgehung der Rednerliste benutzen.

m) Persönliche Erklärung

Wenn über einen Antrag abgestimmt worden ist (in Ausnahmefällen auch während der Debatte), hat jedes Mitglied der Vollversammlung das Recht, zu der Abstimmung und dem Verlauf der Debatte eine persönliche Erklärung abzugeben. Mit dieser persönlichen Erklärung kann man z.B. Ausführungen zu seinem eigenen Abstimmungsverhalten machen. Sie dient auch dazu, persönliche Empfindungen über die Art der Debatte, die Verhandlungsführung des Vorstandes oder das Ergebnis der Abstimmung zu äußern. Allerdings darf man die persönliche Erklärung nicht dazu benutzen, nach erfolgter Abstimmung nochmals die Sachdebatte aufzugreifen.